



Sportbeirat

Geschäftsordnung

	Seite
§ 1 Der Sportbeirat	
1. Zweck des Sportbeirates	1
2. Zusammensetzung des Sportbeirates	2
3. Aufgabenverteilung	3
4. Sonstige Bestimmungen	4
§ 2 Die Delegiertenversammlung (DV)	
1. Stimmberechtigung und Zusammensetzung	5
2. Aufgaben der DV	6
3. Ordentliche und außerordentliche DV	6
4. Sonstige Bestimmungen	7
§ 3 Wahlordnung	8

§ 1 Der Sportbeirat

1. Zweck des Sportbeirates

- a) Der Sportbeirat versteht sich als Bindeglied zwischen dem Immenstädter Stadtrat, der Stadtverwaltung und den Sportvereinen Immenstadts, soweit sie dem Bayerischen Landessportverband (BLSV) oder einem selbstständigen Sportfachverband angehören, ihren Sitz in Immenstadt und überwiegend Immenstädter als Mitglieder haben.
- b) Er koordiniert die Arbeit der Sportvereine.
- c) Er unterstützt die berechtigten Anliegen und Anträge der Vereine gegenüber der Stadt.
- d) Er ist für die Durchführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung verantwortlich.
- e) Er entwickelt Initiativen zur weiteren Förderung des Sports in Immenstadt.

Er entscheidet im Rahmen der ihm vom Stadtrat übertragenen Zuständigkeiten über:

1. die pauschale Sportförderung
2. die Förderung von Vereinen die keine städtischen Sportanlagen nutzen bzw. die Großgeräteförderung.
3. die Förderung von Sportveranstaltungen
4. die Bezuschussung von Kleininvestitionen.

2. Zusammensetzung des Sportbeirates

Der Sportbeirat besteht:

- a) Aus den durch die Delegiertenversammlung gewählten zehn Mitgliedern der Immenstädter Sportvereine,
- b) aus einem Vertreter der Immenstädter Schulen, der im Einvernehmen der Schulleitungen untereinander von diesen benannt wird, und
- c) aus zwei Mitgliedern kraft ihres Amtes:
 1. Dem Vereinereferenten des Immenstädter Stadtrates und
 2. dem Sportsachbearbeiter bzw. dem Leiter der Sportabteilung der Stadt als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht.

3. Aufgabenverteilung:

- a) Der Sportbeirat benennt aus seinen Mitgliedern nach Ziffer 2 a und b einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Außerdem bestimmt er einen Protokollführer.
- b) Der Vorsitzende hat folgende Aufgaben:
 1. Er ist für die Durchführung der Beschlüsse des Sportbeirates und der Delegiertenversammlung verantwortlich.
 2. Er koordiniert die Arbeit der Sportbeiratsmitglieder.
 3. Er beruft ein und leitet die Sitzungen des Sportbeirates und die Delegiertenversammlung.
 4. Er erledigt in enger Zusammenarbeit mit dem Sportsachbearbeiter der Stadt die anfallenden organisatorischen Arbeiten.
- c) Der stellvertretende Vorsitzende übernimmt die Geschäfte im Verhinderungsfall des 1. Vorsitzenden.

- d) Der Vereinereferent informiert den Sportbeirat aus seiner Arbeit im Stadtrat und im Schul-, Sport- und Sozialausschuss und beantragt aufgrund von Beschlüssen des Sportbeirates oder der Delegiertenversammlung gegebenenfalls Sitzungen des Schul-, Sport- und Sozialausschusses.
- e) Der Sportsachbearbeiter arbeitet in allen Fragen des Sports eng mit dem Sportbeirat zusammen. Er informiert den Sportbeirat über seine Tätigkeit und erledigt in Zusammenarbeit mit dem Vorsitzenden die organisatorischen Arbeiten. Er beruft den neugewählten Sportbeirat zu seiner konstituierenden Sitzung ein und leitet die Sitzung bis zur Wahl des neuen Vorsitzenden und dessen Stellvertreters.

4. Sonstige Bestimmungen:

- a) Ist ein Verein im Sportbeirat nicht vertreten, so ist bei einem Antrag des betreffenden Vereins dessen 1. Vorsitzender bzw. ein Vertreter der Vorstandschaft als Berater ohne Stimmrecht zu laden. Wird ein Antrag vom Sportbeirat abgelehnt, so ist dem antragstellenden Verein innerhalb von vierzehn Tagen in geeigneter Weise Mitteilung zu machen.
- b) Der Sportbeirat tritt bei gegebener Notwendigkeit zu einer Sitzung zusammen.

Eine Sitzung kann von jedem Mitglied des Sportbeirates beantragt werden.
- c) Die Einladungen zu Sitzungen erfolgen in der Regel acht Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Die Sitzungen des Sportbeirates sind in der Regel öffentlich und werden in der Presse mit Angabe der Tagesordnung rechtzeitig angekündigt.
- d) Die Amtszeit dauert drei Jahre, sie beginnt nach Abschluss der Wahl. Sie endet für die gewählten Mitglieder des Beirates:

1. Vor Eröffnung der Wahlen bei der nächsten Delegiertenversammlung,
2. durch freiwilligen Rücktritt oder
3. wenn eine außerordentliche Delegiertenversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten die Abberufung beschließt.

Für die nicht von der Delegiertenversammlung gewählten Mitglieder endet die Tätigkeit im Sportbeirat mit dem Ende ihres entsprechenden Amtes.

- e) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Amt aus, rückt als Mitglied nach, wer bei den Wahlen die nächstmeisten Stimmen erhalten hat.
- f) Der Sportbeirat ist beschlussfähig, wenn sieben seiner Mitglieder anwesend sind.

- g) Die Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit.

Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Stimmenthaltungen sind nicht gestattet.

- h) Von allen Sitzungen ist über den Verlauf und die gefassten Beschlüsse ein Protokoll zu fertigen. Es ist vom Leiter der Sitzung und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Ausfertigungen der Protokolle erhalten die Mitglieder des Sportbeirates und alle angeschlossenen Sportvereine.

§ 2 Die Delegiertenversammlung (DV)

1. Stimmberechtigung und Zusammensetzung

- a) Die Delegiertenversammlung ist oberstes Beschlussorgan, in dem nur die in Absatz b Genannten stimmberechtigt sind.

b) Zusammensetzung der DV:

Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen

1. aus Mitgliedern des Sportbeirates (§ 1 Ziffer 2) und
2. aus den von den Sportvereinen zu bestimmenden Delegierten der Vereine.

Jeder Verein hat pro angefangene 250 Mitglieder einen stimmberechtigten Delegierten.

Für die Feststellung der Delegiertenzahl ist die letzte Mitgliederbestandsmeldung des laufenden Jahres an den BLSV oder einen selbstständigen Sportfachverband maßgebend.

2. Aufgaben der DV:

- a) Die DV bestimmt die Grundzüge und erörtert die wesentlichen Zielsetzungen der Arbeit des Sportbeirates.
- b) Sie nimmt Stellung zum Tätigkeitsbereich des Sportbeirates.
- c) Sie führt die Wahlen für die zehn Vertreter der Sportvereine im Sportbeirat, entsprechend der Wahlordnung, durch.
- d) Sie beschließt über vorliegende Anträge.
- e) Sie beschließt mit Zweidrittelmehrheit die Geschäftsordnung und Änderungen hierzu.

3. Ordentliche und außerordentliche DV:

- a) Eine ordentliche Delegiertenversammlung findet mindestens alle drei Jahre statt.
- b) Eine außerordentliche DV wird einberufen:
 - 1) Auf Beschluss des Sportbeirates oder
 - 2) auf schriftlichen Antrag von mindestens drei Vereinen.

c) Eine außerordentliche DV muss spätestens vier Wochen nach Antragsstellung durchgeführt werden.

d) Einladungen zur DV:

1. Einladungen zur ordentlichen DV werden vom Vorsitzenden des Sportbeirates schriftlich mit Angabe der Tagesordnung vier Wochen vor dem vorgesehenen Termin an die Mitglieder des Sportbeirates und an die angeschlossenen Vereine verschickt.

2. Bei Einladungen zur außerordentlichen DV genügt eine Spanne von zehn Tagen zwischen Einladung und Durchführung.

4. Sonstige Bestimmungen:

a) Die DV wird vom Vorsitzenden des Sportbeirates geleitet.

b) Stellung von Anträgen:

Anträge können durch jeden Verein und durch die Mitglieder des Sportbeirates gestellt werden. Sie sind schriftlich mit Begründung vierzehn Tage vor der DV beim Vorsitzenden des Sportbeirates einzureichen.

Später oder erst bei der DV vorgelegte Anträge können nur behandelt werden, wenn ihnen die Dringlichkeit durch die DV mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zuerkannt wird.

c) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

d) Die DV ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten, wenn die Einladung gemäß Ziffer 3 d ergangen ist.

e) Beschlüsse in der DV werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Beschlüssen zur Geschäftsordnung und zu Änderungen hierzu ist Zweidrittelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

f) Protokollierung der Beschlüsse:

Von den Versammlungen ist über den Verlauf und die gefassten Beschlüsse ein Protokoll zu fertigen. Es ist vom Leiter der Versammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Ausfertigungen der Protokolle erhalten die Mitglieder des Sportbeirates und alle angeschlossenen Sportvereine.

§ 3 Wahlordnung

1. Die Durchführung der Wahl obliegt einem dreiköpfigen Wahlausschuss. Er wird von der DV gewählt.
2. Es werden die zehn Vertreter der Immenstädter Sportvereine gewählt.
3. Vor Eintritt in die Wahlhandlung befragt der Vorsitzende des Wahlausschusses die DV, ob alle Stimmberechtigten in die Anwesenheitsliste aufgenommen sind. Gegebenenfalls erfolgen noch Eintragungen in die Liste. Die ergänzte Liste wird vom Sportsachbearbeiter auf ihre Richtigkeit bezüglich der Anzahl der stimmberechtigten Delegierten überprüft. Danach wird die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten bekanntgegeben.
4. Jeder Abstimmungsberechtigte hat das Recht, bis zur Bekanntgabe der Kandidatenliste Wahlvorschläge einzubringen.
5. Abwesende können nur nominiert werden, wenn die Bereitschaft zur Kandidatur dem Wahlausschuss schriftlich vorliegt.
6. Der Vorsitzende des Wahlausschusses stellt für die Wahl nach letzter Befragung der DV die Nominierungsliste fest und fragt die Benannten, ob sie sich zur Wahl stellen.

Auf Wunsch haben sich die Kandidaten der Versammlung vorzustellen.

7. Wird ein Mitglied des Wahlausschusses nominiert, scheidet der Nominierte aus dem Wahlausschuss aus. Es erfolgt Neuwahl durch die DV.

8. Wahl der zehn Vertreter der Vereine:

- a) Für die Wahl der Vertreter der Sportvereine ist schriftliche Abstimmung mit verdeckten Stimmzetteln bindend.
- b) Die zehn Vertreter werden in einem Wahlgang gewählt.
- c) Gewählt sind die zehn Vertreter, welche die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinen.

In Falle gleicher Stimmenzahl sind eine oder mehrere Stichwahlen durchzuführen.

9. Ermittlung des Wahlergebnisses:

- a) Gültig sind Stimmzettel, auf denen bis zu zehn Namen der vorgeschlagenen Kandidaten gekennzeichnet sind.
- b) Ungültig sind Stimmzettel,
 - 1. bei denen mehr als zehn Namen gekennzeichnet sind,
 - 2. die mit Zeichen oder Zusätzen versehen sind,
 - 3. die den Willen des Wählers nicht erkennen lassen.Im Zweifelsfalle entscheidet der Wahlausschuss.
- c) Stimmenthaltung ist gegeben, wenn der Stimmzettel unbeschrieben abgegeben wird.

Diese Geschäftsordnung mit Wahlordnung wurde am 11. November 1991 von der Delegiertenversammlung beschlossen.

Mit sofortiger Wirkung trat sie zum 25. November 1991 in Kraft.

Bedingt durch Veränderungen in der Stadtverwaltung, durch Umbenennung des Sportreferenten in Vereinsreferenten, erfolgte eine Anpassung.

Immenstadt, den 17. Februar 2009

Siegfried Wegmann

1. Vorsitzender des Sportbeirates